

Diese Erwägungen haben so fest nur noch historische Bedeutung. Sie sind aber notwendig, weil auch sie wieder zeigen, welcher Wichtigkeit die Rechte des Reichslages stets und ständig bei der Reichsregierung obliegen und wie wenig bisher der Deutsche Reichstag seine Rechte gegenüber dem autoritären Regime zu wahren gewußt hat.

## Wahlkampf.

### Konservative Warenhäuser.

K. Rein Handeltreibend ist es, auf dem der Bund der Landwirte sich nicht bewegt, wenn reichliche Handelsgewinne oder Produktions zu erzielen sind. Mit allen Werten macht der Bund Geschäfte, und zwar jener, der die Masse der staatlichen Verwaltungen, die die agrarische Einfuhr- und Verkaufsorganisationen nach Kräften durch- und induziert unterstützen, zugleich aber die Gewerkschaftsbewegung der Arbeiter mit industriepolitischen Eifer unterstützen, durch Ausnahmegebote in ihrer Vertretung und Entlohnung hindern und hemmen, und dazu noch die in diesen Organisationen angelegten Expansions der Armen durch besondere Steuern verlegen. Bei der abgrundtiefen Verlogenheit der agrarischen konservativen Demagogen und ihrer Gehilfen macht es ihnen keine Verschweren, sich den Kleingewerbetreibenden als ihre Interessensvertreter und Konsumvereinsleiter zu empfehlen, und dabei auf der anderen Seite ohne Maß die Kleingewerbetreibenden in allen Wirtschaftszweigen durch die agrarischen Handelsorganisationen auszufolgen.

Bei der in der Wahlbewegung besonders laut betonten Liebe der Agrarier für den Mittelstand ist es angebracht, an jene Denkweise des Bundes der Händler landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte Deutschlands zu erinnern, in der über die Schwadungen des „legitimen“ Maschinenhandels durch gewerkschaftliche Bezugsgesellschaften in derselben Weise zu Rede gelangt, die die Konserveanten und Hersteller gegen die Arbeiterkonsumvereine beizogen. Diese Händlergeistige behauptet, daß die agrarischen Gewerkschaften nicht aus einem dringenden Bedürfnis der Landwirtschaft entstanden sind, daß die Erziehung hier zu meistens Personen sind, die teils ihren Beruf als Landwirt verloren, teils mit der Landwirtschaft selbst nicht das geringste zu tun haben und sich als Vertreter einer gewerkschaftlichen Bezugsgesellschaft eine neue Existenz verschaffen. Weiter legen die Maschinenhändler dar, daß die durch die beschriebene Befreiung gebilligte, durch staatliche Unterstützung und beherrschte Praxis gesteigerte übermäßige Ausbreitung und Tätigkeit der landwirtschaftlichen Gewerkschaften die Gefahr der Jurisdiktion und Ausschaltung des „legitimen“ Handels immer größer anwachsende läßt. Die Deutscher fordert: Verzicht der Agrarvereinschaften auf die ihnen genehmigten Gewinne nicht entsprechenden Handelsgebühren oder Verfassung jeder staatlichen Subvention; ihre Veranlagung zur Steuerleistung; Verbot der Tätigkeit der Staats- und Kommunalbeamten für sie; Verbot der Ausbeutung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitgliedern. Außerdem verlangt der Verband eine genaue Revision der agrarischen Gewerkschaften, um ihre Tätigkeit mit den gesetzlich geltenden Bestimmungen in Einklang zu bringen. Seitdem jene Klagen von Mittelstandsleuten gegen die konservativen Warenhäuser erhoben wurden, haben die agrarischen Handelsorganisationen noch sehr erhebliche Erweiterungen erfahren, sie teilen einen Handelszweig nach dem anderen an sich und besorgen die wirtschaftliche Vernichtung der Kleingewerbetreibenden planmäßig und gründlich.

### Beamtenfreundschaft und Wählerfreiheit.

Die konservative Presse hält in ihrem Parteinteresse noch immer unerschütterlich an dem Schmelzwerk fest, daß der Beamte durch seinen Eid als Wähler für oder gegen bestimmte Parteien gebunden sei. So schreibt der Reichsbote in einer Polemik gegen den Vorwärts:

Der Vorwärts mag es in einem laugen Zeitalter aber Beamte und Reichstagswahl die Beamten zum Bruch ihres Treueides anzuweisen durch Wahl eines Sozialdemokraten. Im Übrigen weist er darauf hin, daß sie bei der geheimen Abstimmung durch ihre Stimmzetteln abgeben den bürgerlichen Druckern und Schwindlern die Quittung für ihr beamtenfeindliches Verhalten ausstellen können. So offen haben wir lange nicht zur Eidesverletzung und zur Ausübung der geheimen Wahl um verbotlicher Verärgerung willen aufhören sollen. Für unsere Beamten ist aber der Treueid noch keine Karte wie für die Sozialdemokratie.

In Wahrheit ist der Beamte, wenn er an die Wahlurne tritt, genau wie jeder Wähler gesetzlich vollkommen frei, vor seinem staatsbürgerlichen Gewissen aber verpflichtet, für denjenigen Kandidaten zu stimmen, von dem er sich die beste Förderung der allgemeinen Volkswirtschaft verspricht. In diesem Sinne läßt sich der Beamte, die in Ueberzeugung sozialdemokratisch wählen, nicht nur ein Recht, sondern auch eine staatsbürgerliche Pflicht aus.

Wie Schemmbrand durchgebracht werden soll. Der Landrat des Kreislandes Regierungsassessor v. Stoppel, veröffentlicht im Kreisblatt eine Liste der Wahlbezirke und Wahlvorschläge für die bevorstehende Reichstagswahl. Unter den 71 Wahlvorschlägen befinden sich 17 Ratgeber, 10 Räte, 5 Domänenräte, 8 Gutbesitzer, 2 Beamte, 1 Landwirt, 1 Arbeiter, 1 Rentmeister, 1 Rentier, 2 Landbesitzer, 1 Landwirt, 1 Arbeiter, 4 inaktive Militäre, 1 Kommandant, 1 Oberleutnant, 1 Administrator, 7 Wirtschaftsinformatoren, 8 Advokaten und nach 1 Richter. Herr v. Stoppel ist — offenbar um sich nicht von Kräften auszuweisen, die vielen seiner Kollegen nicht erlaubt gelassen sind — vorsichtig genug gewesen, die Wahlzettel nicht selbst zu bestimmen, vielmehr überläßt er es den Herren Wahlvorschlägern, nach geeigneten Kandidaten umgesehen!

### Ein Landrat für geheime Wahl!

Der Landrat des Kreises Wunzlau in Schlesien erklärt eine Bekanntmachung, daß nach Einführung der Wahlkubert gestimmte Wähler als Wahlurnen verwendet werden, ungenaue Gebote aber, wie Zupfentümmen, Agrarvereins usw. verniedert werden müssen. Es seien solche genügend große Wahlurnen vorzuziehen, bei denen ein zufälliges Aufeinandersehen der Wahlmündigen nicht möglich sei und die bis zum Schluß der Wahlhandlung geschlossen gehalten werden

fähmen. — Der Landrat will Beschwerden über verbotene Verlegung des Wahlzettel und dadurch hervorgerufene Gefährdung der Mündigkeit der Wahl vermeiden lassen; er erklärt sich bereit, Firmen zu nennen, die richtige Wahlurnen liefern. Sind die anderen Landräte?

### Wozu gewählt wird.

Der Interzessionsbesitzer a. D. v. Götzig-Kreuzhaus hat dem Kreisverordneten erklärt, daß er zur neuen Jagd 20 R. beisteuert, wenn die Wahlen „gut“ ausfallen.

## Deutsches Reich.

### Zusammenbruch eines Krankentassen-Verbands.

Ende Oktober brachten wir die Mitteilung, daß der Reichsverband der Krankentassen Mitglieder in Erfurt verhaftet, er sei deshalb aus den Diensten der Krankentasse entlassen worden, weil er nicht zu der sozialdemokratischen Partei gehöre. Um diesen „Terrorismus“ zu vermeiden, sei er zu Unrecht verschiedener eideschwöreriger Vergehen beschuldigt worden.

Am Donnerstag fand vor dem Schiedsgericht für Arbeitervermittlung in Erfurt die Klageverhandlung ruhig gegen die Gemeinsame Ortskrankentasse mit dem Ziel auf Wiederherstellung statt. Das hierbei zutage kam über das Verhalten des „nationalgelehrten“ Kassendirektors ruhig, zeigt, wie sehr diesem Mann Unrecht geschehen ist. Es wurde durch eidliches Zeugnis folgendes erwiesen: Gegen den Kassendirektor und andere Angehörige richtete ruhig verbummelnde Denunziationen an die Staatsanwaltschaft und an den Oberbürgermeister, die er später selber wieder zurücknehmen mußte; ferner beging er einen schweren Vertrauensbruch durch unbefugte Öffnung eines an den Kassendirektor gerichteten Briefes, dessen Inhalt er absichtlich; wahlweise Kassemitglieder traktierte er mit zottigen Liebensarten; einer Frau ließ er einen Tag Frankfurter mehr ausgeben, um sie unzufrieden zu machen, die er ihr im Geschäftsraum der Kasse und auf der Straße stellte; endlich verbot er eine so heilige Kranke durch eine Kartenlegerin zu beeinflussen, bei der Verhandlung zu seinen Gunsten auszusagen.

Selbstverständlich wurde nach einem solchen Ergebnis der Beweisnahme der Antrag auf Wiederherstellung abgelehnt. Der Vorsitzende, Regierungsrat Strauß und Thyrahn, hielt die Entlassung gerechtfertigt. Er führte in der Begründung aus: es hieße Treue und Glauben auf den Kopf stellen, wenn man einen solchen pflichtvergeßlichen Menschen noch weiter in einer Krankentasse tätig sein lässe. Wird die Reichsverbandssprezise diesen „Fall ruhig“ ihren Lesern mitteilen?

### Die Flucht aus dem Osten.

Nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung war ein bedauerlicher Uebergang der Abwanderung über die Zuwanderung in den sächsischen Provinzen Preußens zu beobachten. Auf 1000 Einwohner entfiel in Westpreußen ein jährlicher Wanderungsverlust von 10,68 gegen 8,40 in dem nächstvorhergegangenen Jahres. In Ostpreußen betrug der Verlust 9,37 v. Z. gegen 8,81, in Pommern 8,85 gegen 7,81, nur die Provinz Posen weist im letzten Jahres einen geringeren Wanderungsverlust auf als im vorhergegangenen, nämlich 8,58 gegen 9,55.

Wie kommt das zu der von den Schutzvätern und Agrariern behaupteten Hebung der Lage der Bevölkerung des Ostens durch die Wucherzölle? Die Wahrheit ist eben, daß diese nur den Großgrundbesitzern nützen; und außerdem die Junkerherrschaft in Reich und Staat, in Gesetz und Verwaltung den Druck des Wests und die Untertänigkeit der Massen unerbittlich machen, so schadet alles, was nur kann, in die doch wahrlich wenig angenehme Industriezucht. Das ist das Festhalten der heimischen Scholle, wie es die Junker und Junkerengenossen verstehen.

Wenn auch aus Württemberg und dem Elsaß eine stärkere Abwanderung — freilich noch lange keine solche wie aus dem Osten — zu verzeichnen ist, so beweist das, wie wenig die Agrargesetzgebung die Ursachen der Landflucht beseitigen kann. Der Mangel an Industrie spielt natürlich eine große Rolle.

### Die Strafkassenkommission.

hat in letzter Zeit eine Reihe bisher zurückgehaltener Fragen erledigt, worüber im Reichsanzeiger folgende amtliche Mitteilungen veröffentlicht worden:

Am 11. Juni des Monats hat die Kommission die früher bekanntgegebenen vorläufigen Beschlüsse nicht in vollem Umfange aufrechtgehalten. In Änderungen ist hervorzuheben, daß die Vollstreckung nur zur Rettung von Leib oder Leben zulässig sein soll. An die Stelle des Prinzip, daß die Vollstreckung in einem gewissen Verhältnis zu dem durch die Strafkasse angelegten Schaden stehen muß, ist die Vorschrift getreten, daß der Täter die sich gegenüberstehenden Interessen pflichtgemäß zu berücksichtigen hat. Bei Vollstreckungsübertragung sollen die mildernden Vorschriften über die Verjährung des Verurteilten Anwendung finden können.

Nach eingehenden Erwägungen ist die Kommission zu der Ueberzeugung gelangt, daß ihre Ansicht, die Haft mehr im Sinne einer custodia honesta auszugestalten, nur dann zu bewerkstelligen ist, wenn als Freiheitsstrafe für Uebertretungen und als Gefängnis für unbedeutendere Geldstrafen eine besondere Strafkasse geschaffen wird. Diese Strafkasse soll als Haft bezeichnet werden und im wesentlichen der Haft des geltenden Rechts entsprechen. Daneben soll unter der vorläufigen Benennung als Einschließung eine custodia honesta eingeführt werden. Das Anwendungsgebiet der Einschließung soll größer sein als das der jetzigen Festungshaft; die näher Abgrenzung wird im besonderen Teil erfolgen. Abweichend von dem gegenwärtigen Rechte soll die Vollstreckung nicht durch die Justizbehörden, sondern ebenso wie die Vollstreckung der anderen Freiheitsstrafen durch die Justizbehörden erfolgen. Hinsichtlich der Beschäftigung in der Einschließung ist vorgesehen, daß die Gefangenen die Pflicht haben, sich mit angemessener Arbeit zu beschäftigen. Soweit dies nicht geschieht, sind sie zu angemessenen Arbeiten anzuhalten.

Die Kommission hat ferner die letzten drei Absätze des allgemeinen Teils des Vorentwurfs (Strafbemessung, Zusammenstellen mehrerer Strafgemeinschaften und Verjährung § 81 bis 99) durchgearbeitet.

Aus den Beratungen über die Strafbemessung (§ 81 bis 89) ist folgendes hervorzuheben: In Uebereinstimmung mit dem Vorentwurf und dem geltenden Rechte sollen mildernde Umstände, soweit sie auf die Bestimmung der Art oder der gesetzlichen Grenzgrenze der Strafe von Einfluß sind, nicht allgemein, sondern nur in den gesetzlich bestimmten Fällen berücksichtigt werden; die Art der Strafmilderung bei mildernden Umständen ist nicht allgemein vorgeschrieben worden, sondern soll bei den einzelnen Delikten besonders

geprüft und bestimmt werden. Dabei war die Kommission aber gegenüber dem Vorentwurf anzunehmen sein würde, indem man einzeln die Zahl der verschiedenen Strafgemeinschaften vermindern und andererseits die Zahl der Strafgemeinschaften für mildernde Umstände bringen. Im wesentlichen beibehalten ist, in dem Richter wie im § 83 des Vorentwurfs, ein außerordentliches Milderungsrecht, das im einzelnen Fällen bis zum Ablassen von Strafe gehen kann, eingebracht. Soweit die Vorschrift des § 88 des Vorentwurfs in dahin vereinfacht worden, daß die erstellte Untersuchung im Urteil unberücksichtigt werden, Strafe anzuzurechnen ist, daß aber die Anrechnung auf die Strafen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann.

Der Fall § 81, wie im Vorentwurf, als allgemeines Strafmilderungsrecht konstatiert. Dagegen ist die Kommission in der Frage der Behandlung der sogenannten gewerblichen und gewerkschaftlichen Strafbemessung (§ 80) dem Vorentwurf insofern abgesehen, als in der Verjährung des Verurteilten (Sicherungsmaßnahme) die Verjährung des Verurteilten eine zeitlich nicht beschreibende im Falle der Verjährung ist die Entlassung aus der Einschließung zulässig auf Widerruf. Für zulässig erklärt; auch sind entsprechende Garantien gegen eine ungerechtfertigte Zurückhaltung bei Verurteilung vorgeschrieben.

Im Abschnitt Zusammenstellen mehrerer Strafgemeinschaften und mehrerer strafbarer Handlungen (§ 90 bis 93) ist die Kommission im wesentlichen dem Vorentwurf gefolgt. Danach ist für die Bestimmung der Strafbemessung das Prinzip der Bildung einer Gesamtschuld durch Erhöhung der schwersten Einzelstrafe beibehalten worden. Nicht auf die Schaffung einer vierten Freiheitsstrafe soll jedoch infolge der in der Strafbemessung (Sicherungsmaßnahme) und dem Bestehen des Strafbemessung (§ 89) abgesehen werden, als auf den Fall, daß eine Gesamtschuld gebildet werden. Von einer Verjährung nach eingehenden Beratungen abgesehen.

Aus den Beschlüssen zum Abschluß über die Verjährung (§ 94 bis 99) ist hervorzuheben, daß die Uebertragung der Verjährungsverjährung beseitigt werden soll. Die Verjährung soll durch einen förmlichen, nach freiem Ermessen zu treffenden Verzicht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verjährung beseitigt werden und zehn, bei Vergehen um drei Jahre und bei Uebertretungen um sechs Monate verlängert werden. Im übrigen sind hinsichtlich der Verjährung der Verjährung und Vollstreckungserläßung und Uebertretungen der Verjährung die Vorschriften des Vorentwurfs im wesentlichen angenommen worden. — Die Kommission hat den Willgemeinen Teil in der Hauptsache beanndet.

### Junfermanns Dichtkunst.

Auf der Hauptversammlung der Konservativen Westfalen in Danzig am 12. Dezember wurde ein 17-gliederiger Vorstand gewählt, in dem offenbar zur Ehre der Farben und des Reichslands neun Adelige sitzen; auch die übrigen sind unbedeutend Beamte und Barone. Eine mit begeisterten Beifall aufgenommen Rede des Oldenburg von Januschew schloß mit folgenden Worten:

Und wieviel in der Rede ich  
Kam Nikolais Kaiserthron  
Und in der Seine emsiglich  
Der fränkische König,  
Sieht England stolz und drohend an  
Auf seiner stolzen Höh,  
Wir sterben für das Kaiserhaus  
Am grünen Strand der Spree.

Offiziell freier und für Wohlzeiten aufrechter Mann der folgende Schlußsatz:

Wir treten ein in Reichthumstanz  
Für unser Vaterland!

### Die Anträge gegen die portugiesische Kamille.

Den aufföhererpenden Entscheidungen der Kamille folgt ein Demers der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung aus dem Reichsblatt bezüglich der Verhinderung der Kamille-Exporte von dem französischen Kaiserthron freie Hand in Angola abzuurteilen Kompensation am Kompensationsverlangen, als unzulässig. Dann wurde es sich gegen die Angabe, daß mit Wissen der portugiesischen Regierung in Hamburg die Hafen zwei Schiffe mit Waffen und Munition für die portugiesischen Revolutionen gehen hätten. Dem Abtats erst auf Vorstellungen zweier Großmächte verhindert wurden sei. Das Blatt schreibt: Die Tatsachen sind folgende: Am 18. Oktober meldete der Kaiserliche Gesandte in Lissabon die portugiesische Regierung glaube in Erfahrung gebracht zu haben, daß sich zwei portugiesische, angeblich fährer bei monarchischen Gegenbewegung in Hamburg aufhielten, um hier Kriegsschiffe oder Kriegsmaterial anzuwerben. Die deutsche Regierung ließ alsbald Erkundigungen an Ort und Stelle einlegen. Dies ergaben, daß die beiden von Lissabon signalisierten Dampfer zwei tatsächliche Mittel Oktober in Hamburg gewesen, inzwischen aber dort ohne Waffen oder dergleichen Ankäufe gemacht zu haben, nach dem Weitergeheft waren. Irrende welche Vorstellungen von dieser Zeit sind in dieser Angelegenheit nicht erhoben worden. Kürzlich hat die portugiesische Regierung mit in Hamburg seien Ende November die mehrere Schiffe für Rechnung monarchischer Verächter aus der Republikmaterial und Munition beladen worden. Auch auf diese Mitteilung hin sind unzulänglich Nachforschungen in Hamburg eingeleitet worden. Zu einem Ergebnis haben diese Nachforschungen bisher nicht geführt.

Weiter sind die Anträge der Kamille über eine Verlegung portugiesischer Forts und Territorien im Kubomergesicht durch Deutschland richtigzustellen. In Wirklichkeit liegt Hebe auf dem Gebiet. In der Höhe dieses Ortes haben die Portugiesen, gleichfalls noch auf dem Gebiet, ein Fort errichtet. Der dem Reichsblatt gegenüber dieses Fort beschränkt sich darauf, daß durch die Errichtung dieses Forts die Verhinderung des Kampfes im Gebiet der portugiesischen Kamille auf portugiesisches Gebiet zu errichten. Ferner stellt eine offizielle Erklärung aus München in der Rede, daß im Schloß von Kopenhagen politischer Zusammenkünfte stattgefunden hätten.

Wir können allerdings nicht für die Richtigkeit jeder der Bemerkungen in der Kamille vorgebrachten Angabe bürgen, denn mit dem Demers der Kamille vorgebrachten sind die Entscheidungen nicht abgemessen. Es wäre doch möglich nicht das ernsthaft, das Pfaffen, Unerröde und Fährnisse zugunsten einer möglich gewordenen Demasie eine kleine Verhinderung anzusehen. Und wenn bestirren wird, daß Angola bei den Kartellverbindungen eine Rolle spiele, so wäre darauf zu bestehen, daß von deutschen Kolonialinteressen die Erwerbung Angolas immer als dringende Notwendigkeit hingestellt wurde.

Der Staat und das Vorterritorial. Die Erste badische Kamille hat der Einführung der preukisch-süddeutschen Staatslotterie in Baden geteilt mit allen gegen 6 vernünftige Stimmen, darunter die Verwaltungspräsidenten des Reichs und des Kaisers Hans Thoma. Verwaltungspräsidenten Redo sagt, es verhofft die Erröde, daß der Staat das Staatslotterie Spiel zu errichten. Der Staat mache sich als Internerwerb gewerkschaftlichen Spiel zu errichten, das dem Paragrafen des Reichs Staatslotterie. Zu gleichem Zweck als es der Spieltrieb sei, in die Hand nehmen.

Das Moral: Geld frei!

Sentenzeswegs. Unetunlicher Zustände hat die vom Zentrum heraufgeschworne Auflösung des baltischen Reiches